

NIEDERSCHRIFT

über die 6. Sitzung des Ortsgemeinderates Stein-Bockenheim - Öffentlicher Teil -

Datum: 18. Dezember 2019

Ort: Rathaus Stein-Bockenheim

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:30 Uhr

Anwesenheitsliste

Bürgermeister:

Jahn, Thorsten	anwesend
----------------	----------

Beigeordnete:

1. Beigeordnete Steinle, Isabell	entschuldigt
2. Beigeordneter Lenz, Torsten	anwesend

Ratsmitglieder:

Dexheimer, Hermann	anwesend
Eckstein, Eva	nicht entschuldigt
Mann, Ingrid	entschuldigt
Mees, Kerstin	nicht entschuldigt
Reiß, Marc	anwesend
Scharbach, Ernst	anwesend
Schön, Ernst	anwesend
Schwarz, Sebastian	anwesend
Stumpf, Ellen	anwesend
Stumpf, Patrick	anwesend

Sonstige Anwesende:

W. Lang (VG-Verwaltung)

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

TOP 1 Abschluss einer neuen Vereinbarung über die Gewerbesteuererlegung mit der EWR AG, Worms

Ortsbürgermeister Thorsten Jahn eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß „mit Dringlichkeit“ eingeladen wurde und der Rat

beschlussfähig versammelt ist. Vor Eintritt in die Tagesordnung wird die Dringlichkeit durch den Gemeinderat festgestellt.

I. ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1 Abschluss einer neuen Vereinbarung über die Gewerbesteuerzerlegung mit der EWR AG, Worms

Der Ortsgemeinderat Stein-Bockenheim hatte sich mit dieser Angelegenheit bereits in seiner Sitzung am 09.12.2019 befasst, konnte jedoch aufgrund einiger aufgeworfener, unbeantworteter Fragen keinen Beschluss fassen. Aufgrund der Ausschlussfrist zum 31.12.2019 durch den Antragsteller (EWR AG) war es erforderlich, diesen Punkt nochmals zu behandeln.

Sachdarstellung

Die beiden regionalen Energieversorger e-rp GmbH aus Alzey und EWR AG aus Worms haben im November 2018 mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2018 fusioniert.

Aufgrund der Fusion ist es nun notwendig, eine neue Zerlegungsvereinbarung zu schließen. Aus wirtschaftlichen Gründen und aus Termingründen ist ein Abschluss der Vereinbarung bis spätestens 31.12.2019 notwendig. Zum Beitritt der Gemeinde ist ein Beschluss des Gemeinderates notwendig.

Zuletzt erhielten 134 Kommunen aufgrund einer Zerlegungsvereinbarung von EWR und/oder e-rp Gewerbesteuer. Die Zerlegungsmaßstäbe bei EWR und e-rp waren sehr unterschiedlich. Eine Harmonisierung der Zerlegungsmaßstäbe hätte zu Verzerrungen in der Gewerbesteuerzerlegung geführt, mit der Folge, dass viele Gemeinden nach der Fusion geringere Gewerbesteuererträge erhalten hätten. Auch künftig sollen die Betriebsstätten- und Konzessionsgemeinden gleichermaßen von der Ertragskraft des Unternehmens profitieren. Die Zerlegung der Gewerbesteuer wurde daher bereits in § 24 des Konsortialvertrages von den Vertragsparteien vereinbart.

Demnach soll der Status Quo hinsichtlich des Gewerbesteueraufkommens für die einzelnen Gemeinden nach der Fusion erhalten werden.

Nur mit der Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung kann erreicht werden, dass der Status Quo der einzelnen Gewerbesteueraufkommen aufrechterhalten wird, d. h. keine Kommune künftig schlechter gestellt wird.

Die Gewerbesteuerzerlegung erfolgt grundsätzlich nach § 28 ff Gewerbesteuergesetz (GewStG). Bei einem Energieversorger handelt es sich allerdings um eine mehrgemeindliche Betriebsstätte, weshalb nach § 30 GewStG zu zerlegen ist. Ein Energieversorgungsunternehmen generiert seinen Gewinn durch die Versorgung und den Vertrieb von Energie in seinem gesamten Netzgebiet. Das gesamte Netzgebiet soll deshalb an den Gewerbesteuereinnahmen partizipieren. Gemäß § 30 GewStG ist der Zerlegungsanteil auf die Gemeinden zu zerlegen, auf die sich die Betriebsstätte erstreckt, und zwar nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Lasten. Nach welchem Maßstab im Einzelnen zerlegt werden soll, ist nicht näher definiert. Lediglich in Kommentierungen und in der Rechtsprechung finden sich vereinzelt Hinweise darauf, wie zerlegt werden könnte. I. d. R. werden dabei eine Verteilung von rund 50% nach Lohnsummen und der Rest nach Bruttoerlösen (z. B. Gas und Strom) als angemessen angesehen. Dies würde jedoch für viele Gemeinden zu einem unerwünschten Ergebnis (geringere Gewerbesteuererträge) führen. Außerdem würde dies auch nicht die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigen. Insoweit würde dies zu einem unbilligen Ergebnis führen, weshalb eine Zerlegung nach § 33 GewStG angestrebt wird.

Im vorgesehenen Modell geht es im Wesentlichen darum, den Gewerbesteuermessbetrag der EWR

in zwei Gruppen aufzuteilen (Gruppe EWR-alt und Gruppe e-rp). Dies erfolgt anhand des Wertes der Unternehmensanteile (64,35% / 35,65 %), die aus einer Unternehmensbewertung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft resultieren. Innerhalb der Gruppen wird wie bisher auch verteilt.

Darüber hinaus gibt es dann noch Sonderregelungen, u. a. für Gemeinden, die der Vereinbarung nicht hinzutreten wollen oder später hinzukommen. Erhielten bislang einige Kommunen Gewerbesteuerzahlungen von e-rp und EWR wird dies ab dem Veranlagungszeitraum 2018 nicht mehr der Fall sein. Ab dann erfolgen Zahlungen ausschließlich von EWR, die jedoch dem bisherigen summarischen Aufkommen von e-rp und EWR entsprechen sollten.

Gewerbesteuerpflichtig und damit auch Gewerbesteuerzahler ist die EWR Dienstleistungen GmbH & Co. KG als Konzernmutter der EWR AG.

Aussprache

Der Vorsitzende erteilt Herrn Lang von der VG-Verwaltung das Wort. Dieser erläutert nochmals eindeutig die Beweggründe des Unternehmens und verdeutlicht die Vorgehensweise. Dabei macht es auch Sinn, im Rahmen der Solidargemeinschaft aller betreffenden Kommunen, eine Gleichheit der Besteuerung zu erreichen, was mit einem Beitritt bzw. der Abschluss einer Vereinbarung zur Gewerbesteuererlegung erfolgen wird.

Die u.a. aufgeworfenen Fragen hinsichtlich von beispielhaften Steuerberechnungen können aufgrund von nicht vorhandenen Datengrundlagen nicht benannt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine große Steuergerechtigkeit im Rahmen des Beitritts fast aller Kommunen erreicht werden kann.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Zerlegungsvereinbarung ab dem Erhebungszeitraum ab 2018 zu.

Beschluss

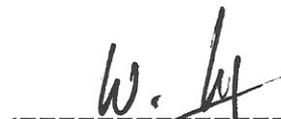
Der Beschluss hierzu geht einstimmig bei 0 Enthaltungen

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen mehr ergeben, schließt Ortsbürgermeister Thorsten Jahn den öffentlichen Teil der Sitzung um 20:00 Uhr.

Unterschriften:



(Vorsitzender)



(Schriftführer)

Niederschrift gefertigt am